

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Dennis Jahn und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Wohnungsbrände durch Elektrokleinstfahrzeuge: E-Scooter, E-Bikes und Segways als Sicherheitsrisiko?**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Dennis Jahn und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 26.11.2025 - Drs. 19/9178, an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 30.12.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Eine wachsende Zahl von Haushalten in Niedersachsen verfügt über Elektrokleinstfahrzeuge, die in Lager-, Keller- oder Wohnräumen aufbewahrt und deren Akkus dort aufgeladen werden. E-Bikes und E-Scooter verfügen über Akkus mit Lithium-Ionen-Batterien, die sich infolge unsachgemäßer Handhabung, Gebrauchsbeschädigung oder Herstellungsfehler vor allem beim Ladevorgang entzünden können (thermisches Durchgehen; „thermal runaway“). Damit bestehen potenzielle Brandquellen in Häusern und Wohnanlagen, die zu schweren Sachschäden, Verletzungen und sogar Todesfällen führen können. So ereigneten sich in Großbritannien im Jahr 2023 knapp 200 Brände durch Elektrokleinstfahrzeuge.<sup>1</sup> In New York kam es 2023 zu 18 Todesopfern solcher Brände.<sup>2</sup> Eine Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) in Österreich aus 2024 zeigt, dass 2,3 % der E-Bike- und 2,7 % der E-Scooter-Besitzer bereits Brände erlebt haben. Gleichzeitig treffen rund 30 % der Besitzer keine Sicherheitsmaßnahmen.<sup>3</sup> Auch in Niedersachsen kam es durch entflamme Akkus zu Wohnungsbränden, darunter z. B. in Hannover<sup>4</sup>, Osnabrück<sup>5</sup>, Ganderkesee<sup>6</sup>, Wolfenbüttel<sup>7</sup>, Peine<sup>8</sup> und Schapen<sup>9</sup>. Die derzeitige Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfV) des Bundes von 2019 enthält keine eindeutigen Regeln zur Aufbewahrung von Elektrokleinstfahrzeugen im Wohnumfeld.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> <https://www.gov.uk/government/publications/fires-in-e-bikes-and-e-scooters/fires-in-e-bikes-and-e-scooters-2022-and-2023>

<sup>2</sup> <https://www.peopleforbikes.org/news/nyc-emobility-risks>

<sup>3</sup> <https://www.kfv.at/kfv-studie-akkubrand/>

<sup>4</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/E-Bike-Akku-loest-Brand-in-Mehrfamilienhaus-in-Hannover-aus,aktuellhannover18120.html#:~:text=In%20einer%20Wohnung%20eines%20Mehrfamilienhauses,in%20Flammen%20aufging%2C%20ist%20unklar](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/E-Bike-Akku-loest-Brand-in-Mehrfamilienhaus-in-Hannover-aus,aktuellhannover18120.html#:~:text=In%20einer%20Wohnung%20eines%20Mehrfamilienhauses,in%20Flammen%20aufging%2C%20ist%20unklar)

<sup>5</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck\\_emsland/e-scooter-brennt-in-wohnung-matratze-faengt-feuer,aktuellosnabrueck-132.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/e-scooter-brennt-in-wohnung-matratze-faengt-feuer,aktuellosnabrueck-132.html)

<sup>6</sup> <https://www.nord24.de/nachrichten/e-scooter-akkus-in-lagerhalle-in-brand-geraten-179140.html>

<sup>7</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/wolfenbuettel-vier-verletzte-nach-kellerbrand-e-scooter-wohl-brandursache-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220708-99-950895>

<sup>8</sup> [https://www.focus.de/regional/niedersachsen/peine-nach-loescharbeiten-e-fahrzeug-entzündet-sich-erneut\\_id\\_11985391.html](https://www.focus.de/regional/niedersachsen/peine-nach-loescharbeiten-e-fahrzeug-entzündet-sich-erneut_id_11985391.html)

<sup>9</sup> <https://www.mopo.de/im-norden/niedersachsen/e-scooter-entfacht-wohl-wohnungsbrand-hund-stirbt-mutter-und-kind-verletzt/>

<sup>10</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/BJNR075610019.html>

- 1. Welche Informationen über die Zahl der in Niedersachsen vorhandenen Elektrokleinstfahrzeuge kann die Landesregierung aus geeigneten Quellen gewinnen und darstellen (z. B. über Betriebserlaubnisse, Versicherungsplaketten oder Verkaufszahlen)?**

Im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes sind die Elektrokleinstfahrzeuge über die jeweilige Versicherungsplakette hinterlegt. Eine Abfrage des Bestandes an Elektrokleinstfahrzeugen in Niedersachsen beim Kraftfahrt-Bundesamt ist im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 2. Wie viele Haus-, Lagerraum- und Wohnungsbrände ereigneten sich seit 2022 in Niedersachsen, die durch E-Scooter, E-Bikes und andere Elektrokleinstfahrzeuge ausgelöst wurden?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

Das Kriminaltechnische Institut (KTI) im Landeskriminalamt Niedersachsen ist als sachverständige Stelle für kriminaltechnische Untersuchungen zuständig. Die Zuständigkeit für Brandursachenermittlungen liegt bei den jeweils für einen Brandort örtlich zuständigen Polizeidienststellen; diese können das KTI bei komplexen oder kritischen Brandfällen hinzuziehen. Nach Auskunft des KTI wurden seit dem Jahr 2022 keine Untersuchungen zu (Wohnungs-)Bränden durchgeführt, die durch Elektrokleinstfahrzeuge ausgelöst worden sein könnten.

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Niedersachsen liegt hierzu ebenfalls keine valide Datenbasis vor.

- 3. Welche Ursachen für Brände bei Elektrokleinstfahrzeugen werden am häufigsten identifiziert (Überladung, mechanische Schäden, No-name-Produkte, ungeeignete Ladegeräte)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 4. Welche Pläne gibt es nach Kenntnis der Landesregierung von Bund, Ländern, Kommunen oder der Wohnungswirtschaft zu Sicherheitsauflagen für Elektrokleinstfahrzeuge im Wohnumfeld?**

Eine dahin gehende Änderung des Bauordnungsrechts ist seitens der Landesregierung aktuell nicht geplant.

Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

- 5. Welche Empfehlungen gibt es seitens der Hersteller oder technischen Aufsichtsbehörden zur sicheren Lagerung der Fahrzeuge oder ihrer Akkus?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Für die Überwachung der Verwendung von Elektrokleinstfahrzeugen im privaten Kontext ist die Staatliche Gewerbeaufsicht nicht zuständig. Soweit die Gewerbeaufsicht das Inverkehrbringen von technischen Verbraucherprodukten überwacht, umfasst dies nicht die Verwendung der Produkte beim Verbraucher.

- 6. Welche Feuerschutzmittel müssen von Haus- und Wohnungseigentümern (auch Mieter) vorgehalten werden, um mögliche Akkubrände direkt vor Ort zu bekämpfen (Feuerlöscher, Löschdecken etc.), und plant die Landesregierung eine Informationskampagnen dazu?**

Aus dem Bauordnungsrecht ergibt sich für Wohngebäude keine unmittelbare Anforderung an die Ausstattung mit Löschgeräten wie Feuerlöschern. Von Seiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und diversen Gebäudeversicherern wird entsprechendes Informationsmaterial bereitgestellt.

Eine Informationskampagne ist seitens der Landesregierung derzeit nicht geplant.

- 7. Welche Regelungen in der Landesbauordnung (NBauO) oder in den kommunalen Brandschutzordnungen entfalten Rechtsfolgen hinsichtlich der Lagerung und des Betriebs von Elektrokleinstfahrzeugen und ihrer Akkus (sowohl allgemein als auch in den jeweiligen Gebäudeklassen)?**

Das Bauordnungsrecht in Niedersachsen enthält derzeit keine speziellen Regelungen zum Brandschutz und zur Akku-Lagerung für Elektrokleinstfahrzeuge.

Die Beschränkungen nach § 20 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen sind für Elektrokleinstfahrzeuge nicht relevant.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden können aber grundsätzlich auf Grundlage des § 51 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen stellen.

- 8. Welche Regelungen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der REACH-Verordnung und dem Batteriedurchführungsgesetz (BattG) des Bundes berücksichtigen die Lagerung und Aufbewahrung von Elektrokleinstfahrzeugen in Immobilien?**

Da die Gefahrstoffverordnung und die REACH-Verordnung nur für Stoffe und Gemische Anwendung finden, fallen Elektrokleinstfahrzeuge nicht unter diese gesetzlichen Regelungen. Auch im Batteriedurchführungsgesetz gibt es keine gesonderten Regelungen, welche Anforderungen an die Lagerung und Aufbewahrung von Elektrokleinstfahrzeugen bzw. LV-Batterien in Immobilien regeln.

- 9. Welche Vorkehrungen oder Verbote treffen nach Kenntnis der Landesregierung Wohnungsgesellschaften oder Vermieter über Hausordnungen oder Mietverträge zum Schutz vor E-Fahrzeug-Akkubränden?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.